



# Kehricht aus Raumschießanlagen

Stand 11/2025

## Zentrale Aussage

Kehricht aus Raumschießanlagen ist gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

## Andere Begriffe / Synonyme

Treibladungspulverabfälle

## Herkunft

Geschlossene Schießanlagen

## Eigenschaften

Beim Betrieb geschlossener Raumschießanlagen sammelt sich auf dem Schießbahnboden in Schussrichtung ein Pulver oder Staub an, das/der unverbrannte Treibladungspulverreste (TLP-Reste) aus Nitrozel lulose etc. enthält. Mit den unverbrannten TLP-Resten sammeln sich Metallabrieb (von Munition und ggf. Waffenlauf), Metalle oder Metallverbindungen und weitere Stoffe am Boden der Halle an, die von der Munition herrühren. In Abhängigkeit der verwendeten Munition kann es sich hierbei z. B. um messinghaltigen Metallabrieb oder Blei -/verbindungen handeln.

Unverbrannte TLP-Reste sind explosionsgefährliche Stoffe, die dem Sprengstoffrecht unterliegen. Auf die Ausführungen in Ziffer 10.6.3 der Richtlinien für die Errichtung, die Abnahme und das Betreiben von Schießständen (Schießstand-Richtlinien) des Bundesministeriums des Innern vom 23. Juli 2012 wird hingewiesen.

Der Kehricht kann trocken mit Spezialsaugern oder durch Nasswischen feucht aufgenommen werden. Finden sich die unverbrannten Treibladungspulverreste in einem abgrenzbaren Bereich, ist eine Teilkehrung zur getrennten Erfassung dieser Stoffe von sonstigem Kehricht (Papier-, Karton-, Holzteile etc.) möglich.

## Statistische Daten

Zwischen 5 und 15 % der Treibladungsmenge fallen als TLP-Reste an. Die Menge variiert abhängig vom Waffentyp, der Lauflänge und der Art der Munition.

## Verwertung

Für Kehricht aus Raumschießanlagen ist bislang keine Verwertung bekannt.

## Entsorgung

Gegenständlicher Kehricht fällt nicht in Privathaushalten an.

Der Kehricht kann grundsätzlich entsorgt werden durch

- die Beseitigung über eine zugelassene Abfallentsorgungsanlage,
- die schadlose Vernichtung auf der Schießanlage selbst und die Entsorgung der Asche des abgebrannten und erkalteten Kehrichts zusammen mit dem Restmüll.

Die schadlose Vernichtung auf der Schießanlage selbst im Freien ist möglich, wenn eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (KVB) nach § 28 Abs. 2 KrWG vorliegt.

Dies kommt vor allem bei geringen anfallenden Mengen und geringen Treibladungsanteilen im Kehricht in Betracht. Nach Ziffer 10.6.3.3 der Schießstandrichtlinien können Sicherheitsgründe für einen ausnahmsweise Abbrand von Kehricht auf dem Gelände der Schießanlage sprechen.

Nachfolgend werden Eckpunkte für das Abbrennen aufgeführt, die bei bestehenden und geplanten Raumschießanlagen beachtet werden sollten.

Als Sicherungsmaßnahmen werden z. B. eine Sandauflage für einen verwirbelungssarmen niedrigen Abbrand und die Verwendung eines geeigneten Gefäßes (z.B. kleinere metallene Mülltonne) auf einer kehrbaren befestigten Fläche an einem windgeschützten Standort vorgeschlagen. Die abgekühlten Reste aus dem Abbrennen sind in die Restmülltonne zu geben.

Der Abbrand ist gemäß Schießstandrichtlinien im Freien unter entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen durch eine fachkundige Person vorzuziehen. Die Verantwortung für die Arbeitssicherheit sowie fachgerechte Entsorgung der unverbrannten TLP-Reste trägt der Betreiber des Schießstandes.

Insbesondere bei größeren und regelmäßig anfallenden Mengen ist der Kehricht in phlegmatisierter Form unter dem Abfallschlüssel 16 04 03\* über zugelassene Entsorger extern zu entsorgen (Suche z. B. über [Fachbetrieberegister](#)). Die Anforderungen an die Behältnisse zur Lagerung und Anlieferung (bauart zugelassene Behältnisse etc.) sind mit dem Entsorger abzustimmen. Weitere Hinweise zu abfallrechtlichen Vorgaben können dem Abschnitt „Rechtliche Kurzinformation“ und den FAQ der Zentralen Stelle Abfallüberwachung (ZSA) ([FAQ: Entsorgung gefährlicher Abfälle](#)) entnommen werden.

Beispiel aus der Praxis für das Vorgehen in einer Raumschießanlage mit zwei Schießbahnen:

Ein 30 l-Spannringdeckelfass wird zur Hälfte mit Wasser gefüllt. Danach wird über Wochen so lange Kehricht zugegeben, bis der Füllstand maximal dreiviertel des Volumens (ca. 22,5 Liter) ausmacht. So sind die Fässer nicht zu schwer (unter 30 kg) und lassen sich noch handhaben. Von dort werden jährlich ca. fünf dieser Fässer über einen zugelassenen externen Entsorger zur GSB entsorgt.

## Rechtliche Kurzinformation

Abfälle dürfen zum Zweck der Beseitigung gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) grundsätzlich nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden. Nach § 28 Abs. 2 kann die Kreisverwaltungsbehörde (KVB) im Einzelfall hiervon eine Ausnahme verfügen.

Nach Art. 10 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) besteht für gefährliche Abfälle zur Beseitigung, die nicht aus privaten Haushaltungen stammen und von der entsorgungspflichtigen Körperschaft von der Entsorgung ausgeschlossen sind (Sonderabfälle), grundsätzlich eine Überlassungspflicht an die GSB.

Die Einstufung von Abfällen als gefährlich oder nicht gefährlich erfolgt auf der Grundlage der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) in Verbindung mit Anhang III der Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG).

Die Nachweis- und Registerpflichten sind mit den §§ 49 und 50 KrWG und der Nachweisverordnung (NachwV) festgelegt (weitere Informationen siehe FAQ der ZSA).

Für Schießanlagen der Bayerischen Polizei empfiehlt das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) die einheitliche Vorgehensweise, entsprechendes Entsorgungsgut mit Wasser oder Sand zu phlegmatisieren und anschließend über zertifizierte Firmen mit dem Abfallschlüssel 16 04 03\* zu entsorgen.

## Weitere Zuständigkeiten

Für Immissionsschutz ist die [KVB](#) zuständig, die Gewerbeaufsicht für z. B. Erlaubnisse, Befähigungsscheine oder die Lagerung bei [explosionsgefährlichen Stoffen](#), [Arbeitsschutz](#) und den Transport von [Gefahrgut](#) sowie die KVB bezüglich Waffen ([KVB](#): Landratsamt, kreisfreie Stadt). Weiterhin können für diesen Bereich tätige Sachverständige (z.B. Schießstandsachverständige) hinzugezogen werden.

## In Frage kommende AVV-Abfallschlüssel

16 04 03\*      andere Explosivabfälle

## Vorschriften und Regeln

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (**Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG**) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist

Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (**Nachweisverordnung – NachwV**) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (**Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV**) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533) geändert worden ist

Original- und konsolidierte Fassungen der [Richtlinie 2008/98/EG](#) über Abfälle (Abfallrahmenrichtlinie)

LfU-Merkblatt [Hinweise zur Einstufung von Abfällen in Bayern](#)

Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (**Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG**) vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist

Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (**AbfPV**) vom 17. Dezember 2014 (GVBl. S. 578)

**Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustV)** vom 17. Mai 2022 (GVBl. S. 226), die durch § 2 der Verordnung vom 16. September 2024 (GVBl. S. 458) geändert worden ist

Die hier oder im Text aufgeführten Rechtsvorschriften finden sich im [Infozentrum UmweltWirtschaft](#) (z.B. [IZU](#)), siehe Recht/Vollzug unter Abfall/Recycling. Vorschriften außerhalb des Abfallrechts, wie zu Brandschutz, Sprengstoff- oder Waffenrecht werden nicht betrachtet.

## Weiterführende Literatur, Veröffentlichungen, Informationen

DSB Deutscher Schützenbund e.V. (2019): [Schießstandrichtlinien](#). – Online-Information, Wiesbaden.

LGL Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (2023): [Bleibelastung in Raumschießständen und interne Belastung bayerischer Sportschützen](#). – Online-Information, Erlangen.

IHK, Sachverständige für Raumschießanlagen,

<https://svv.ihk.de/blueprint/servlet/resource/blob/5319672/79ec843003a75770c9cd0fe59e8ee4ca/6930-data.pdf>, <https://svv.ihk.de/svw-suche/4931566/suche-extern?suchbegriffe=Raumschie%C3%9FFanlagen>

### Impressum:

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)  
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160  
86179 Augsburg

Bearbeitung:

Fachlich:  
Referat 33 (abfallrechtliche Nachweisführung)

Telefon: 0821 9071-0

Fachlich und redaktionell:

Telefax: 0821 9071-5556

Referat 31 (Abfall)

E-Mail: poststelle[at]lfu.bayern.de

Anpassungen gegenüber der Version 11/2019:

Internet: [www.lfu.bayern.de](http://www.lfu.bayern.de)

Mögliche Entsorgungswege konkretisiert, Aktualisierungen,  
Ergänzungen (Zuständigkeiten, Links)

Postanschrift:

Bayerisches Landesamt für Umwelt  
86177 Augsburg

E-Mail: poststelle[at]lfu.bayern.de

Internet: [www.lfu.bayern.de/abfall/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/abfall/index.htm)

Weitere InfoBlätter der Reihe Kreislaufwirtschaft aus dem LfU zu verschiedenen Themen sind unter [www.lfu.bayern.de/abfall/infoblaetter/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/abfall/infoblaetter/index.htm) veröffentlicht.